

## **Vergabeordnung über die Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Künzell**

Auf Grund der §§ 5, 28 und 51 Nr. 6 HGO i.d.F. vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell in ihrer Sitzung am 07. Juli 2005 folgende Vergabeordnung über die Verleihung der Ehrenmedaille beschlossen:

### **§ 1 Ehrenmedaille**

Die Ehrenmedaille der Gemeinde Künzell wird in Feinsilber massiv verliehen. Bei der Verleihung werden neben der Ehrenmedaille eine Ehrennadel sowie eine Urkunde überreicht.

### **§ 2 Grundlagen für die Verleihung**

1. Einwohner/n/innen der Gemeinde Künzell, die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit oder durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten um die Gemeinde Künzell verdient gemacht haben, kann die Ehrenmedaille der Gemeinde Künzell verliehen werden.
2. In gleicher Weise können Einwohner/innen der Gemeinde Künzell und andere Persönlichkeiten, die Verdienste für besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, karitativem oder sportlichem Gebiet aufzuweisen haben, mit der Ehrenmedaille geehrt werden.
3. Einwohner/innen der Gemeinde Künzell und andere Persönlichkeiten, die sich durch außerordentliche und vorbildliche Hilfeleistung bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode oder bei der Verhütung erheblicher Schäden verdient gemacht haben, kann die Ehrenmedaille der Gemeinde Künzell verliehen werden.

### **§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung**

1. Für die Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Künzell ist, sofern die Verleihung auf Grund einer langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt, eine mindestens 20-jährige Ausübung erforderlich.

2. Die besondere Leistung, die mit der Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Künzell gewürdigt werden soll, sollte im Zusammenhang mit der Gemeinde Künzell, deren Bürgerschaft, deren Wirtschaft, deren Vereine, Verbände oder Organisationen stehen.
3. Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet der Gemeindevorstand. Dieser kann im Bedarfsfall ergänzende Richtlinien erlassen.
4. Die Verleihung der Ehrenmedaille kann auf Antrag durch natürliche und juristische Personen über den/die Bürgermeister/in oder den/die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung an natürliche, noch lebende und juristische Personen erfolgen.
5. Die Verleihung der Ehrenmedaille soll in feierlicher Form erfolgen.

## **§ 4 Mehrfache Auszeichnungen**

Denselben Geehrten können nacheinander andere Auszeichnungen verliehen werden.

## **§ 5 Rechte**

Besondere Rechte sind mit der Verleihung der Ehrenmedaille nicht verbunden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Vergabeordnung tritt mit dem Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Künzell, den 07. Juli 2005

Gemeinde Künzell  
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Meinecke  
Bürgermeister

## Bescheinigung

Vorstehende Vergabeordnung über die Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Künzell vom 07.07.2005 wurde gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Künzell in der zur Zeit gültigen Fassung im Amtsblatt der Gemeinde Künzell - Ausgabe Nr. 29 vom 19.07.2005 - öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 19.07.2005

Gemeinde Künzell  
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Meinecke  
Bürgermeister